

## Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Delmenhorst (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 06.12.2013, S. 16, verkündet und ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 07.02.2020, verkündet im Internet unter [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) am 11.02.2020; die Änderungssatzung ist rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungssatzung vom 28.07.2020, verkündet im Internet unter [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) am 16.12.2020; die Änderungssatzung ist am 01.08.2020 in Kraft getreten;
- die 3. Änderungssatzung vom 16.11.2022, verkündet im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst vom 18.11.2022, S. 9; die Änderungssatzung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten;
- Artikel 1 der Änderungssatzung vom 23.12.2022, verkündet im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst vom 23.12.2022, S. 2; die Änderungssatzung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Delmenhorst ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für Einsätze nach Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, sowie für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben, zu denen die Feuerwehr nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 NBrandSchG verpflichtet ist, für die Bestellung von Brandsicherheitswachen, für die Durchführung von Brandverhütungsschauen, für durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, sowie für freiwillige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben

(1) Gebühren und Auslagen werden von den nach § 4 Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1,

- a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
  - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
  - bb) durch Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau und



## Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

6. für andere als die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

(2) Gebühren und Auslagen werden bei nach § 1 Abs. 1 Satz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten auch erhoben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

### § 3

#### Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillig erbrachte Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, zu denen sie nicht nach §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG verpflichtet ist und die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 bezeichneten Pflichtaufgaben zu erbringen sind.

(2) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.

(3) Freiwillige Leistungen sind insbesondere

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
3. Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
4. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen von gefährlichen Ästen,
5. Einfangen, in Obhut nehmen, Transportieren oder Bergen von Tieren,
6. Entfernung von Wespennestern und ähnliches,
7. Bergung oder Absicherung von Sachen,
8. Auspumpen von überfluteten Räumen,
9. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten,
10. Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von Unterweisungen, Schulungen, Begehungen und Beratungen,
11. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten oder technischem Gerät sowie Gestellung von

Feuerwehrkräften in anderen als in Nrn. 1 bis 10 genannten Fällen.

(4) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

### § 4

#### Gebührenpflichtige

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Stadt eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und
3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.

(2) In den nicht durch Satz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebührens schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 5

#### Gebührenberechnung, Auslagenersatz und Kostenerstattung

(1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Berechnung erfolgt, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt, je angefangene halbe Stunde. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächli-



## Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

chem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Dritter oder von anderen Stellen entstehen.

(5) (gestr.)

(6) Verbrauchsmaterial (Löschmittel, Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet. Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

### § 6

#### Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache oder bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Feuerwache ab der Annahme des neuen Einsatzbefehls bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien, der verbindlichen Anmeldung, dem Verlassen der Feuerwache oder mit Beginn der Leistung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in die Feuerwache bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Bei Brandsicherheitswachen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache, also 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

(4) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ende des Einsatzes oder der Leistung.

(5) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch

zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

### § 7

#### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühren und Auslagen sowie die Kostenerstattung werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Im Falle des Einsatzes von Brandsicherheitswachen kann die Gebühr vom Veranstalter direkt an die Brandsicherheitswachen ausgezahlt werden.

(3) Die Gebühren und Auslagen sowie die Kostenerstattung werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### § 8

#### Haftung

(1) Die Stadt Delmenhorst haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,

a) die durch die Benutzung von überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen,

b) die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung vorrangiger gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss,

nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.

(2) Die Stadt Delmenhorst übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Delmenhorst vom



## Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 4 -

30.11.2012 (Delmenhorster Kreisblatt vom  
08.12.2012, S. 48) außer Kraft.

Delmenhorst, den 28.11.2013  
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne  
Oberbürgermeister



**Gebührentarif (Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung)**

<b>Ziffer</b>	<b>Art der Leistung</b>	<b>Gebühr</b> (je angefangene halbe Stunde, soweit nichts anderes bestimmt)
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
<b>1.1</b>	<b>Beamten/er des feuerwehrtechnischen Dienstes</b>	
1.1.1	höherer Dienst	54,60 €
1.1.2	gehobener Dienst	41,90 €
1.1.3	mittlerer Dienst	28,60 €
<b>1.2</b>	<b>Angehörige/er der Freiwilligen Feuerwehr</b>	27,43 € je Einsatz
<b>2.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
2.1	Brandsicherheitswache Personalgestellung	30,00 €/Pers. pauschal
2.2	Brandsicherheitswache Fahrzeuggestellung	472,01 €/Löschfahrzeug
2.3.1	Hochwasser-/Schmutzwasserpumpen	169,42 €
2.3.2	Brandmelderalarm – „Groß“ (ohne Brandereignis) (KdoW, 2 x LF, TLF, DLK, 9 x mD, 1 x gD, 9 x freiwillige FW) nur Kfz u. Personal	1.019,07 €
2.3.3	Brandmelderalarm – „Klein“ (ohne Brandereignis) (KdoW, LF, TLF, DLK, 9 x mD, 1 x gD) nur Kfz u. Personal	718,10 €
<b>3.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen/Geräten</b>	
3.1	Löschfahrzeug	236,00 €
3.2	Tanklöschfahrzeug	151,40 €
3.3	Drehleiter	186,41 €
3.4	Gerätewagen-Technik	58,16 €
3.5	Wechseladerfahrzeug	84,50 €
3.6.1	Abrollbehälter Schlauch	52,20 €
3.6.2	Abrollbehälter Wasser	75,20 €
3.6.3	Abrollbehälter Löschmittel	13,00 €
3.6.4	Abrollbehälter Pritsche	9,50 €
3.6.5	Abrollbehälter Atemschutz	189,42 €
3.6.6	Abrollbehälter Rüst	96,20 €
3.6.7	Abrollbehälter Gefahrgut	95,90 €
3.6.8	Gerätewagen Logistik 2	107,10 €
3.7	Einsatzleitwagen	44,50 €
3.8	Sonstige Einsatzfahrzeuge	19,80 €
<b>4.</b>	<b>Lehrgänge Feuerwehr (pro Teilnehmer/innen)</b>	
4.1	Truppmannausbildung	160,40 €/Teilnehmer
4.2	Maschinist (Pumpe)	155,50 €/Teilnehmer
4.3	Maschinist (Drehleiter)	222,60 €/Teilnehmer
4.4	Funker/innen	43,00 €/Teilnehmer
4.5	Absturzsicherung	86,00 €/Teilnehmer
4.6	Atemschutzgeräteträger/innen	143,80 €/Teilnehmer
4.7	Brandschutzhelferausbildung, inhouse	45,60 €/Teilnehmer
4.8	Brandschutzhelferausbildung, extern Umkreis 15 km	50,40 €/Teilnehmer
<b>5.</b>	<b>Verbrauchsmiteileinsatz</b>	
5.1	Löschmittel (Schaumbildner, Pulver etc.), Ölbindemittel, Sägemehl, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid, Chemieschutzanzüge usw.	Wiederbeschaffungskosten zzgl. Verwaltungskostenpauschale

